



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 26.04.2025

Budapest-Komplex

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Gegen wie viele Personen wird im In- und Ausland im Zusammenhang mit dem sog. „Budapest-Komplex“ ermittelt? | 3 |
| 1.2 | Welche Staatsangehörigkeiten haben im Einzelnen die in Frage 1.1 abgefragten Personen? | 3 |
| 1.3 | Gegen wen von diesen in Frage 1.1 abgefragten Personen wird in Deutschland ermittelt? | 3 |
| 2.1 | Für wen aus diesem Personenkreis sind bayerische Behörden und Justiz zuständig? | 3 |
| 2.2 | Gegen wen von den in Frage 1.1 abgefragten Personen liegen Auslieferungsgesuche von Ungarn vor? | 3 |
| 2.3 | Wer von den in Frage 1.1 abgefragten Personen ist bereits nach Ungarn ausgeliefert oder dort festgenommen worden? | 3 |
| 3.1 | Liegt von deutschen bzw. bayerischen Behörden ein Beschluss vor, nicht (mehr) an Ungarn auszuliefern? | 4 |
| 3.2 | Wer von den in Frage 1.1 abgefragten Personen ist zurzeit in Bayern inhaftiert, hat dort Hausarrest oder befindet sich auf freiem Fuß? | 4 |
| 3.3 | Welches sind im Einzelnen die Tatvorwürfe, wegen derer gegen Personen aus dem „Budapest-Komplex“ in Deutschland bzw. Bayern ermittelt wird? | 4 |
| 4.1 | Ist inzwischen von der deutschen oder bayerischen Justiz entschieden worden, ob der Vorwurf gegen die Beteiligten am „Budapest-Komplex“ der Bildung einer kriminellen Vereinigung für das Inland oder Ausland gelten soll? | 4 |
| 4.2 | Wenn es sich um die Bildung einer kriminellen Vereinigung im Ausland handelt, sind dann deutsche bzw. bayerische Behörden überhaupt zuständig? | 4 |

4.3	Wenn deutsche bzw. bayerische Behörden im Zusammenhang mit dem „Budapest-Komplex“ wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Inland ermitteln, wie ist dann die internationale Vernetzung bzw. die Beteiligung an den Taten von Angehörigen anderer Staaten zu bewerten?	4
5.1	Wann hat die Staatsregierung Kenntnis davon erlangt, dass gegen [REDACTED] in Bayern ermittelt wird?	4
5.2	Wann hat die Staatsregierung Kenntnis davon erlangt, dass [REDACTED] für den vom Deutschen Studentenwerk (DSW) in Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vergebenen Bundeskunstpreis von ihrer Professorin [REDACTED] vorgeschlagen wurde?	5
5.3	Wann hat die Staatsregierung Kenntnis davon erlangt, dass [REDACTED] für den Bundeskunstpreis nominiert wurde?	5
6.1	Wie steht die Staatsregierung zu einer möglichen Verleihung des Bundeskunstpreises an eine wegen schwerer Tatvorwürfe angeklagte Person?	5
6.2	Wie steht die Staatsregierung zum „Ruhend-Stellen“ der Vergabe des Bundeskunstpreises an die Angeklagte [REDACTED]?	5
6.3	Wie steht die Staatsregierung zu einer möglichen Exmatrikulation von [REDACTED] aufgrund der schweren Tatvorwürfe?	5
7.1	Wie ist augenblicklich der Stand der Ermittlungen gegen [REDACTED]?	6
7.2	Wie lauten im Einzelnen die Anklagepunkte gegen [REDACTED]?	6
7.3	Welches Strafmaß hätte [REDACTED] bei Bestätigung des Vorwurfs des versuchten Mordes und der Bildung einer kriminellen Vereinigung zu erwarten?	6
8.1	Kann [REDACTED] trotz laufender Ermittlungen theoretisch in ein bay-erisches bzw. deutsches oder ins Europaparlament gewählt werden und würde dann Immunität genießen, wie es bei der Italienerin Ilaria Salis der Fall ist (www.welt.de)?	6
8.2	Wenn Frage 8.1 mit Ja beantwortet werden kann, wie steht die Staats-regierung zu der Möglichkeit, dass dies bei potenziellen Straftätern Schule macht und sie aus laufenden Ermittlungsverfahren in die par-lamentarische Immunität flüchten?	6
8.3	Wenn [REDACTED] als Mitglied einer im Ausland gebildeten kriminellen Vereinigung festgestellt wird, welche Gerichtsbarkeit ist dann für sie zuständig?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie hinsichtlich Fragen 5.2, 5.3 und 6.1 bis 6.3 mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 07.06.2025

Vorbemerkung:

Unter der von dem Fragesteller verwendeten Bezeichnung „Budapest-Komplex“ werden Angriffe von Linksextremisten auf Neonazis in Budapest im Februar 2023 anlässlich des sog. „Tags der Ehre“ verstanden.

- 1.1 Gegen wie viele Personen wird im In- und Ausland im Zusammenhang mit dem sog. „Budapest-Komplex“ ermittelt?**
- 1.2 Welche Staatsangehörigkeiten haben im Einzelnen die in Frage 1.1 abgefragten Personen?**
- 1.3 Gegen wen von diesen in Frage 1.1 abgefragten Personen wird in Deutschland ermittelt?**
- 2.1 Für wen aus diesem Personenkreis sind bayerische Behörden und Justiz zuständig?**

Die Fragen 1.1 bis 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Bei dem in der Schriftlichen Anfrage angesprochenen gegen die Beschuldigte ██████████ gerichteten Ermittlungsverfahren handelt es sich um ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

Weder dem Staatsministerium der Justiz noch dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sind von bayerischen Staatsanwaltschaften geführte Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellungen bekannt.

Zu möglichen Ermittlungsverfahren, die durch Behörden anderer Länder, des Bundes oder ausländische Behörden geführt werden, kann mangels Zuständigkeit der Staatsregierung keine Auskunft erteilt werden.

- 2.2 Gegen wen von den in Frage 1.1 abgefragten Personen liegen Auslieferungsgesuche von Ungarn vor?**
- 2.3 Wer von den in Frage 1.1 abgefragten Personen ist bereits nach Ungarn ausgeliefert oder dort festgenommen worden?**

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Nach Auskunft der drei bayerischen Generalstaatsanwaltschaften wurden dort keine entsprechenden Auslieferungsverfahren festgestellt.

3.1 Liegt von deutschen bzw. bayerischen Behörden ein Beschluss vor, nicht (mehr) an Ungarn auszuliefern?

Das Staatsministerium der Justiz hat den bayerischen (General-)Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit dem Auslieferungsverkehr mit Ungarn keine Vorgaben gemacht. Derartige Beschlüsse bayerischer (General-)Staatsanwaltschaften oder bayerischer Gerichte liegen hier nicht vor.

3.2 Wer von den in Frage 1.1 abgefragten Personen ist zurzeit in Bayern inhaftiert, hat dort Hausarrest oder befindet sich auf freiem Fuß?

3.3 Welches sind im Einzelnen die Tatvorwürfe, wegen derer gegen Personen aus dem „Budapest-Komplex“ in Deutschland bzw. Bayern ermittelt wird?

4.1 Ist inzwischen von der deutschen oder bayerischen Justiz entschieden worden, ob der Vorwurf gegen die Beteiligten am „Budapest-Komplex“ der Bildung einer kriminellen Vereinigung für das Inland oder Ausland gelten soll?

4.2 Wenn es sich um die Bildung einer kriminellen Vereinigung im Ausland handelt, sind dann deutsche bzw. bayerische Behörden überhaupt zuständig?

4.3 Wenn deutsche bzw. bayerische Behörden im Zusammenhang mit dem „Budapest-Komplex“ wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Inland ermitteln, wie ist dann die internationale Vernetzung bzw. die Beteiligung an den Taten von Angehörigen anderer Staaten zu bewerten?

Die Fragen 3.2 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.1 wird Bezug genommen.

5.1 Wann hat die Staatsregierung Kenntnis davon erlangt, dass gegen ████████ in Bayern ermittelt wird?

Die Staatsregierung wurde vor dem Vollzug des Haftbefehls gegen ████████ über die Maßnahme zeitgerecht informiert. Genauere Informationen hierzu können aus Gründen der Geheimhaltung nicht getroffen werden. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des gegenständlichen Informationsaustauschs gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der mit den Ermittlungen beauftragten Stellen und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte.

5.2 Wann hat die Staatsregierung Kenntnis davon erlangt, dass [REDACTED] für den vom Deutschen Studentenwerk (DSW) in Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vergebenen Bundeskunstpreis von ihrer Professorin [REDACTED] vorgeschlagen wurde?

5.3 Wann hat die Staatsregierung Kenntnis davon erlangt, dass [REDACTED] für den Bundeskunstpreis nominiert wurde?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die Weiterleitung einer Nominierungsentscheidung an den Veranstalter eines Wettbewerbs ist kein Tatbestand, den eine Hochschule dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) kommunizieren müsste. Das StMWK hat sowohl von dem Vorschlag als auch von der Nominierung erst zu einem Zeitpunkt erfahren, als die Medien über den Fall berichteten (Mitte April 2025).

6.1 Wie steht die Staatsregierung zu einer möglichen Verleihung des Bundeskunstpreises an eine wegen schwerer Tatvorwürfe angeklagte Person?

6.2 Wie steht die Staatsregierung zum „Ruhend-Stellen“ der Vergabe des Bundeskunstpreises an die Angeklagte [REDACTED]?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Das Ruhend-Stellen ist eine geeignete Maßnahme bis zur abschließenden Prüfung der erhobenen Tatvorwürfe.

6.3 Wie steht die Staatsregierung zu einer möglichen Exmatrikulation von [REDACTED] aufgrund der schweren Tatvorwürfe?

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sieht derzeit in Art. 91 BayHIG kein Immatrikulationshindernis mit Blick auf von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern begangene Straftaten vor. Ebenso ist die Begehung von Straftaten kein Exmatrikulationsgrund nach Art. 94 BayHIG. Die Hochschulen können aber eigenverantwortlich durch Satzung weitere Fälle bestimmen, in denen die Immatrikulation versagt werden kann oder Studierende exmatrikuliert werden können, wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studienbetrieb entgegenstehen (Art. 95 Satz 3 BayHIG).

Die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg hat in ihrer Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung (ImmaS) geregelt, dass die Immatrikulation versagt werden kann, wenn Studienbewerberinnen und -bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der von den Studienbewerberinnen oder -bewerbern begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 ImmaS). Ebenso können Studierende aus demselben Grund exmatrikuliert werden (vgl. § 11 Abs. 4 ImmaS). Die Entscheidung obliegt der Hochschule.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage der Exmatrikulation nicht, da Frau [REDACTED] nicht mehr an der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg immatrikuliert ist.

7.1 Wie ist augenblicklich der Stand der Ermittlungen gegen [REDACTED]?

7.2 Wie lauten im Einzelnen die Anklagepunkte gegen [REDACTED]?

7.3 Welches Strafmaß hätte [REDACTED] bei Bestätigung des Vorwurfs des versuchten Mordes und der Bildung einer kriminellen Vereinigung zu erwarten?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.1 wird Bezug genommen.

8.1 Kann [REDACTED] trotz laufender Ermittlungen theoretisch in ein bay-erisches bzw. deutsches oder ins Europaparlament gewählt werden und würde dann Immunität genießen, wie es bei der Italienerin Ilaria Salis der Fall ist (www.welt.de¹)?

8.2 Wenn Frage 8.1 mit Ja beantwortet werden kann, wie steht die Staats-regierung zu der Möglichkeit, dass dies bei potenziellen Straftätern Schule macht und sie aus laufenden Ermittlungsverfahren in die parlamentarische Immunität flüchten?

Die Fragen 8.1 bis 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Nach §71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (GO-BayLT) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Staatsregierung sieht daher davon ab, im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage Bewertungen theoretischer Szenarien vorzunehmen.

Zudem wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.1 Bezug genommen.

8.3 Wenn [REDACTED] als Mitglied einer im Ausland gebildeten kriminellen Vereinigung festgestellt wird, welche Gerichtsbarkeit ist dann für sie zuständig?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.1 wird Bezug genommen.

1 <https://www.welt.de/politik/ausland/article251963830/Fall-Ilaria-Salis-EU-Parlament-statt-Hausarrest-Antifa-Aktivistin-geniesst-nach-Wahl-wohl-Immunitaet.html>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.